

Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit in NRW

Beitrag von „Fachidiot123“ vom 29. Oktober 2023 11:43

Liebe Kolleg:innen,

ich benötige eure Schwarmintelligenz, weil ich leider nicht fündig geworden bin.

Als Mitglied im Lehrkräfte-Rat und vieler Anfragen aus meinem Kollegium, die die Dienst- bzw. Arbeitszeit betreffen habe ich folgende Fragen für verbeamtete Lehrkräfte in NRW in Vollzeit:

Ist es zulässig, dass aufgrund von weiteren Aufgaben neben dem Unterricht (Klassenfahrten, Sprechtag, Konferenzen, etc.) die täglichen 8 Stunden und 12 Minuten Arbeitszeit überschritten werden dürfen, so dass es ggf. auch zu einer Verletzung der Ruhezeit kommt?

Ich beziehe mich bei den Zeitangaben auf die [AZVO](#) NRW wohlwissend, dass in §1 Lehrkräfte ausgenommen werden aber sich die [ADO](#) auf diese Angabe in §13 bezieht.

Ebenfalls ist im Kommentar zur ADO des Wingen Verlags zu lesen, dass "[...] zum andern die sich aus der unterrichtlichen und sonstigen Tätigkeiten ergebene Gesamtarbeitszeit der Lehrer / innen die beamtenrechtliche Arbeitszeit grundsätzlich nicht überschreiten darf, also §§ 60 LBG NRW, 2 AZO eine Grenze der von den Lehrer / innen zu leistenden Arbeitszeiten bilden (OVG NRW, Beschluss vom [24.2.2005 - 6 A 4527/02](#) -, a.a.O., Rdn.45). Ändert sich die beamtenrechtlich vorgegebene Arbeitszeit, so ist eine entsprechende Verringerung oder Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Lehrer / innen zulässig /[BVerfG, Beschluss vom 15.3.2006 - 2 BvR 1402/03](#) -, juris)."

Bedeutet die Ausführung im Umkehrschluss, dass sollte die Grenze der Arbeitszeit überschritten werden, dann eine Kompensation durch Unterrichtsausfall erfolgen müsste?

Von unserer Schulleitung bzw. Abteilungsleitung heißt es dann nur lapidar, dass es nur einzelne Tage betreffe und nicht die Regel sei und somit durchaus Rahmen des Möglichen liege und nicht am Folgetag z.B. die erste Unterrichtsstunde entfallen könne.

Solche Situationen treten auf, wenn zum Beispiel am Vortag Elternabend war von 18 Uhr bis 20 Uhr, einzelne Lehrkräfte aber schon seit 8 Uhr in der Schule sind.

Wie wird es bei euch an den Schulen gehandhabt?

Habt ihr dazu genauere Informationen?

Beitrag von „Bolzbolt“ vom 29. Oktober 2023 12:10

Zitat von Fachidiot123

Liebe Kolleg:innen,

ich benötige eure Schwarmintelligenz, weil ich leider nicht fündig geworden bin.

Als Mitglied im Lehrkräfte-Rat und vieler Anfragen aus meinem Kollegium, die die Dienst- bzw. Arbeitszeit betreffen habe ich folgende Fragen für verbeamtete Lehrkräfte in NRW in Vollzeit:

Ist es zulässig, dass aufgrund von weiteren Aufgaben neben dem Unterricht (Klassenfahrten, Sprechtag, Konferenzen, etc.) die täglichen 8 Stunden und 12 Minuten Arbeitszeit überschritten werden dürfen, so dass es ggf. auch zu einer Verletzung der Ruhezeit kommt?

Ich beziehe mich bei den Zeitangaben auf die [AZVO](#) NRW wohlwissend, dass in §1 Lehrkräfte ausgenommen werden aber sich die [ADO](#) auf diese Angabe in §13 bezieht.

Ebenfalls ist im Kommentar zur ADO des Wingen Verlags zu lesen, dass "[...] zum andern die sich aus der unterrichtlichen und sonstigen Tätigkeiten ergebene Gesamtarbeitszeit der Lehrer / innen die beamtenrechtliche Arbeitszeit grundsätzlich nicht überschreiten darf, also §§ 60 LBG NRW, 2 AZO eine Grenze der von den Lehrer / innen zu leistenden Arbeitszeiten bilden ([OVG NRW, Beschluss vom 24.2.2005 - 6 A 4527/02](#) -, a.a.O., Rdn.45). Ändert sich die beamtenrechtlich vorgegebene Arbeitszeit, so ist eine entsprechende Verringerung oder Anhebung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl der Lehrer / innen zulässig ([BVerfG, Beschluss vom 15.3.2006 - 2 BvR 1402/03](#) -, juris)."

Bedeutet die Ausführung im Umkehrschluss, dass sollte die Grenze der Arbeitszeit überschritten werden, dann eine Kompensation durch Unterrichtsausfall erfolgen müsste?

Von unserer Schulleitung bzw. Abteilungsleitung heißt es dann nur lapidar, dass es nur einzelne Tage betreffe und nicht die Regel sei und somit durchaus Rahmen des Möglichen liege und nicht am Folgetag z.B. die erste Unterrichtsstunde entfallen könne.

Solche Situationen treten auf, wenn zum Beispiel am Vortag Elternabend war von 18 Uhr bis 20 Uhr, einzelne Lehrkräfte aber schon seit 8 Uhr in der Schule sind.

Wie wird es bei euch an den Schulen gehandhabt?

Habt ihr dazu genauere Informationen?

Alles anzeigen

Hallo und herzlich willkommen in diesem Forum.

Ich habe seinerzeit in der Behörde recht früh und deutlich gelernt, dass jeder Kommentar des Wingen-Verlags keine rechtliche Bindungswirkung hat und nur eine Auslegung durch die AutorInnen darstellt.

Was die Arbeitszeit angeht, so wäre ich hier mit einem Einfordern des von Dir genannten Punktes vorsichtig. Wir wissen alle, dass kaum eine Lehrkraft an den Tagen, die über die 30 Tage Urlaubsanspruch in den Ferien hinausgeht, wirklich ihre 8,25 Stunden wie von Dir genannt arbeitet. Effektiv stellen die Ferien bei uns das dar, was in der Behörde so genannte "FAZ-Tage", sprich Freizeitausgleich, darstellen. Natürlich kann man nun während der Schulzeit eine Kompensation fordern - das würde aber im Gegenzug dazu führen, dass wir Lehrkräfte a) in den Ferien Anwesenheitszeit haben und b) unseren Urlaub künftig im Vorfeld durch die Schulleitung genehmigen lassen müssen und c) wir damit effektiv vermutlich deutlich weniger Urlaub haben werden als das aktuell der Fall ist.

Was die Ruhezeiten betrifft, so ist das eine "Soll"-Regelung, sprich "muss, wenn kann". Das ist die Hintertüre, durch die man dann die von Dir genannte Konstellation aushebelt - einmal abgesehen davon, dass die AZVO wie von Dir dargelegt eben auch nicht für Lehrkräfte gilt. Das habt vermutlich auch damit zu tun, dass Schulen eben nicht nur Bildungs- sondern gerade für den Vormittagsbereich effektiv auch Betreuungseinrichtungen sind. Würde man also regelmäßig so wie von Dir suggeriert vorgehen, käme es zu erheblichem Unterrichtsausfall sowie zu Betreuungsproblemen für die Eltern der betroffenen Kinder. Da steht dann das Recht auf Bildung vermutlich als höherwertiges Recht dem Recht auf Ruhe entgegen.

Der Umkehrschluss ist somit nicht anwendbar.

Beitrag von „k_19“ vom 29. Oktober 2023 17:46

Da zeigt sich die Problematik der fehlenden Arbeitszeiterfassung bei Lehrern. Solange es hierfür keine sinnvolle Regelung gibt und wir weiterhin die "Wochenstundenzahlregelung" haben, bei der alle zusätzlichen Tätigkeiten nicht weiter berücksichtigt werden, bleibt es undurchsichtig. Schon jetzt zeigt sich, dass die Belastung im Kollegium äußerst ungleich verteilt ist - und trotzdem macht es den Anschein, dass sich in absehbarer Zeit nichts ändern wird.

Letztendlich ist es auch Aufgabe der SL, besondere Belastungen Einzelner zu berücksichtigen und an anderer Stelle einen Ausgleich/Entlastung zu schaffen. Dies lässt sich aus der Fürsorgepflicht ableiten. Bei TZ-Kräften sollten hierzu gemeinsam mit der SL Regelungen zur Entlastung vereinbart worden sein (schulinternes Teilzeitpapier).

Jedoch spricht nichts dagegen, auch für Vollzeitkräfte mit der SL Vereinbarungen zu treffen. Leider sind die Möglichkeiten der Entlastung im Schulbetrieb eingeschränkt... Vllt. lässt sich hier ein Kompromiss finden? Dass die SL Unterrichtsausfall vermeiden möchte, ist zumindest verständlich.

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, die Themen in der Lehrerkonferenz zur Sprache zu bringen und über Vorschläge abstimmen zu lassen, sollte die SL sich nicht entgegenkommend zeigen.

Beitrag von „DFU“ vom 29. Oktober 2023 18:11

In dem konkreten Fall würde es sich anbieten, die Elternabende früher beginnen und enden zu lassen.

Wenn sich Eltern beschweren, dass sie da noch arbeiten, sollte man diesen erklären, dass es bei gewünschter Anwesenheit der Kollegen ja witzlos ist Elternabende zu veranstalten, wenn die Kollegen am Abend nicht mehr arbeiten. Wenn Eltern das nicht wollen, dann kann man sie ins Boot holen, wenn man zumindest für die betroffenen Kollegen einen späteren Schulstart am Folgetag ermöglichen möchte

Beitrag von „HERRmann“ vom 29. Oktober 2023 22:53

"Ist es zulässig, dass aufgrund von weiteren Aufgaben neben dem Unterricht (Klassenfahrten, Sprechtag, Konferenzen, etc.) die täglichen 8 Stunden und 12 Minuten Arbeitszeit überschritten werden dürfen, so dass es ggf. auch zu einer Verletzung der Ruhezeit kommt? "

Ja. Dieser Fall ist im Arbeitsrecht verankert. Wenn schwerwiegende Gründe anstehen und nicht durch Umplanung verhindert werden können, darf die Ruhezeit zeitweise vom Arbeitsgeber ausgesetzt werden.

Dies ist beispielsweise in Firmen der Fall, wenn ein Arbeitnehmer kurzfristig ausfällt und zwingend ersetzt werden muss, damit die Produktion am Laufen gehalten werden kann. Ähnliches tritt auch auch bei Klassenfahrten immer wieder auf.

Was jedoch nicht Ruhezeitschädlich ist, wenn eine Teamsitzung von der Schulleitung bis 18Uhr terminiert wurde, die Teilnehmer jedoch bis 2Uhr nachts diskutieren. Die Teilnehmer können

sich nicht darauf berufen, dass die Ruhezeit eingehalten werden muss, wenn sie um 8Uhr wieder in der Schule sein müssen.

Beitrag von „Seph“ vom 30. Oktober 2023 00:22

Zitat von HERRmann

Ja. Dieser Fall ist im Arbeitsrecht verankert. Wenn schwerwiegende Gründe anstehen und nicht durch Umplanung verhindert werden können, darf die Ruhezeit zeitweise vom Arbeitsgeber ausgesetzt werden.

Mal abgesehen davon, dass eine planbare Klassenfahrt, ein Sprechtag u.ä. keine solchen schwerwiegenden Gründe darstellen, zeigt ein Blick in die arbeitsrechtlichen Normen (hier v.a. die §§ 5 und 7 ArbZG), dass entsprechende Abweichungen auf 1-2 Stunden Unterschreitung begrenzt und tarifvertraglich geregelt sein müssen. Diese Möglichkeit sieht der TV-L zwar explizit vor, keinesfalls kann das aber dazu führen, dass ein Arbeitgeber die Ruhezeiten einfach mal so aussetzen kann.

Zitat von HERRmann

Was jedoch nicht Ruhezeitschädlich ist, wenn eine Teamsitzung von der Schulleitung bis 18Uhr terminiert wurde, die Teilnehmer jedoch bis 2Uhr nachts diskutieren. Die Teilnehmer können sich nicht darauf berufen, dass die Ruhezeit eingehalten werden muss, wenn sie um 8Uhr wieder in der Schule sein müssen.

Etwas irreführendes Beispiel, auch wenn es grundsätzlich korrekt dargestellt ist. Natürlich verlässt man eine Teamsitzung, die nur bis 18 Uhr terminiert ist, auch 18 Uhr. Wer im Anschluss noch zum netten Plausch mit Kollegen in der Kneipe versackt, kann sich das selbstverständlich nicht als Arbeitszeit anrechnen lassen.

Beitrag von „Seph“ vom 30. Oktober 2023 00:27

Zitat von Fachidiot123

Ist es zulässig, dass aufgrund von weiteren Aufgaben neben dem Unterricht (Klassenfahrten, Sprechtag, Konferenzen, etc.) die täglichen 8 Stunden und 12 Minuten Arbeitszeit überschritten werden dürfen, so dass es ggf. auch zu einer Verletzung der Ruhezeit kommt?

Die Überschreitung der Arbeitszeit von knapp 8 Stunden täglich kollidiert noch nicht mit der einzuhaltenden Mindestruhezeit von 11 Stunden. Das ist selbst mit einem Elternabend bis 20 Uhr kaum problematisch.

Zitat von Fachidiot123

Solche Situationen treten auf, wenn zum Beispiel am Vortag Elternabend war von 18 Uhr bis 20 Uhr, einzelne Lehrkräfte aber schon seit 8 Uhr in der Schule sind.

Nein, es ist eher unrealistisch, dass diese Lehrkräfte tatsächlich von 8-20 Uhr durcharbeiten mussten. In der Regel besteht zwischen Unterrichtsschluss und Beginn des Elternabends eine längere Pause, die nicht zwingend Arbeitszeit darstellt, nur weil man zwischendurch nicht nach Hause fährt.

Beitrag von „fachinformatiker“ vom 30. Oktober 2023 06:29

Anhand des Eingangspostings erkennt man, dass viele Kollegen die Abendschule nicht kennen. Da sind bei uns Tage von 7.15 Uhr - 21.15 Uhr mit einer Unterbrechung vollkommen normal. Auch ein Dienstbeginn um 8.00 am nächsten Tag kommt ebenso vor, wie 5 Vormittags- und mehrere Abendeinsätze. Am BK ist das alles Praxis und ein ständiger Aufreger der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. Oktober 2023 06:58

Die Aufregung kann ich grundsätzlich verstehen - aber rechtlich dürfte da wenig machbar sein. Schulen müssen ja laufen - deswegen gelten die Arbeitszeitregelungen und die Ruhezeiten eben nicht für Lehrkräfte - so wie für einige andere, in den Verordnungen genannten Berufe auch.

Beitrag von „PeterKa“ vom 30. Oktober 2023 10:44

Zitat von DFU

In dem konkreten Fall würde es sich anbieten, die Elternabende früher beginnen und enden zu lassen.

Wenn sich Eltern beschweren, dass sie da noch arbeiten, sollte man diesen erklären, dass es bei gewünschter Anwesenheit der Kollegen ja witzlos ist Elternabende zu veranstalten, wenn die Kollegen am Abend nicht mehr arbeiten. Wenn Eltern das nicht wollen, dann kann man sie ins Boot holen, wenn man zumindest für die betroffenen Kollegen einen späteren Schulstart am Folgetag ermöglichen möchte

Ich bezweifle, dass die betroffenen Kollegen von 8 Uhr bis 20 Uhr durchgehend gearbeitet haben. Sie mögen in der Schule gewesen sein, aber dazu waren sie wohl nicht verpflichtet, deshalb hätte sie ihre tägliche Arbeitszeit ja durchaus anders planen können.

Mir ist unklar, was ein Elternabend ist. Handelt es sich um eine Klassenpflegschaftssitzung, musst du als Lehrer daran nicht teilnehmen, da dies eine Elternveranstaltung ist. Ist es ein Sprechtag mit dir und den Eltern, kann man den sicherlich anders terminieren. Kollegen am folgetag freizustellen, erfordert ggfs Mehrarbeit durch andere Kräfte.

Beitrag von „plattyplus“ vom 30. Oktober 2023 11:35

Zitat von fachinformatiker

Anhand des Eingangspostings erkennt man, dass viele Kollegen die Abendschule nicht kennen. Da sind bei uns Tage von 7.15 Uhr - 21.15 Uhr mit einer Unterbrechung vollkommen normal. Auch ein Dienstbeginn um 8.00 am nächsten Tag kommt ebenso vor, wie 5 Vormittags- und mehrere Abendeinsätze. Am BK ist das alles Praxis und ein ständiger Aufreger der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Das kann ich bestätigen. 😊

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt gilt die EU-Arbeitszeitrichtlinie auch für Beamte und da die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Land NRW es versäumt haben diese Richtlinie in geltendes nationales Recht umzusetzen und die Übergangsfristen schon lange abgelaufen sind, gilt die 2003/88/EG direkt.

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. Oktober 2023 11:50

Zitat von fachinformatiker

Anhand des Eingangspostings erkennt man, dass viele Kollegen die Abendschule nicht kennen. Da sind bei uns Tage von 7.15 Uhr - 21.15 Uhr mit einer Unterbrechung vollkommen normal. Auch ein Dienstbeginn um 8.00 am nächsten Tag kommt ebenso vor, wie 5 Vormittags- und mehrere Abendeinsätze. Am BK ist das alles Praxis und ein ständiger Aufreger der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Und das bekommt ihr ohne gesundheitliche Einbußen hin? Erstaunlich.

Beitrag von „HERRmann“ vom 30. Oktober 2023 11:51

Zitat von Seph

Mal abgesehen davon, dass eine planbare Klassenfahrt, ein Sprechtag u.ä. keine solchen schwerwiegenden Gründe darstellen, zeigt ein Blick in die arbeitsrechtlichen Normen (hier v.a. die §§ 5 und 7 ArbZG), dass entsprechende Abweichungen auf 1-2 Stunden Unterschreitung begrenzt und tarifvertraglich geregelt sein müssen. Diese Möglichkeit sieht der TV-L zwar explizit vor, keinesfalls kann das aber dazu führen, dass ein Arbeitgeber die Ruhezeiten einfach mal so aussetzen kann.

Etwas irreführendes Beispiel, auch wenn es grundsätzlich korrekt dargestellt ist. Natürlich verlässt man eine Teamsitzung, die nur bis 18 Uhr terminiert ist, auch 18 Uhr. Wer im Anschluss noch zum netten Plausch mit Kollegen in der Kneipe versackt, kann sich das selbstverständlich nicht als Arbeitszeit anrechnen lassen.

Die beiden Beispielen sollen aufzeigen, was schwerwiegende Gründe bzw. keine Gründe für eine Überschreitung sind. Auch ist es irrelevant, ob diese Gründen im Tarifvertrag verankert ist, da das Arbeitsschutzgesetz bereits vorher greift. Ein Tarifvertrag konkretisiert lediglich "verhandelbare" Vertragsdetails.

Nachzulesen mit meinem Beispiel in

ISBN 978-3-7663-7080-8

Eine mehrtägige Klassenfahrt ist sowieso kritisch zu sehen. Neben der angesprochenen Ruhezeit, die hier regelmäßig unterschritten werden muss (Aufsichtspflicht), zahlen Lehrer häufig auch den eigenen Kostenanteil in Vorkasse. Auch wenn laut Landesschulgesetzgesetz (z. B. BaWÜ) die Klassenfahrten verpflichtend sind, können diese nicht verpflichtend sein, wenn Lehrer in Vorkasse treten müsste.

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. Oktober 2023 12:03

Zitat von HERRmann

zahlen Lehrer häufig auch den eigenen Kostenanteil in Vorkasse. Auch wenn laut Landesschulgesetzgesetz (z. B. BaWÜ) die Klassenfahrten verpflichtend sind, können diese nicht verpflichtend sein, wenn Lehrer in Vorkasse treten müsste.

Das ist doch ein einfach zu lösendes Problem: man geht nicht in Vorkasse.

Beitrag von „Seph“ vom 30. Oktober 2023 12:18

Zitat von HERRmann

Auch ist es irrelevant, ob diese Gründen im Tarifvertrag verankert ist, da das Arbeitsschutzgesetz bereits vorher greift. Ein Tarifvertrag konkretisiert lediglich "verhandelbare" Vertragsdetails.

Das Arbeitszeitgesetz sieht explizit entsprechende Verkürzungen der Mindestruhezeiten nur im Zusammenhang mit tarifvertraglichen Regelungen und nur im genannten stark begrenzten Umfang. Ohne entsprechende tarifvertragliche Regelungen darf eine Verkürzung überhaupt nicht vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon sind lediglich die in §5 Absatz 2 genannten Branchen, in denen ausnahmsweise auch so eine Verkürzung um 1 Stunde möglich ist. Das betrifft uns Lehrkräfte aber ohnehin nicht. Weitere Ausnahmen sind Notfälle und außergewöhnliche Fälle nach §14 ArbZG. Damit sind aber gerade nicht die gut planbaren Termine für Elternabende oder die ebenfalls gut planbare Durchführung von Klassenfahrten

erfasst.

Beitrag von „HERRmann“ vom 30. Oktober 2023 12:47

Das bedeutet übersetzt, dass in einem Tarifvertrag mindestens die Standardfloskel zur Ruhezeit enthalten sein muss, wie auch viele andere Dinge. Randbemerkung: Nicht jeder Lehrer arbeitet im Tarifvertrag.

Das Arbeitsschutzgesetz ist ein Abwehrgesetz von Arbeitnehmern gegenüber dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat hingegen auch Rechte, die u.A. im Unternehmensrecht verankert sind. Dort können weitere Regelungen bezüglich der Ruhezeit nachgelesen werden. Für Behörden gilt natürlich ein anderes übergeordnetes Gesetz.

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. Oktober 2023 12:50

Zitat von Bolzbold

Würde man also regelmäßig so wie von Dir suggeriert vorgehen, käme es zu erheblichem Unterrichtsausfall sowie zu Betreuungsproblemen für die Eltern der betroffenen Kinder. Da steht dann das Recht auf Bildung vermutlich als höherwertiges Recht dem Recht auf Ruhe entgegen.

Vorweg. ich bin keine Juristin. Trotzdem hierzu eine Überlegung.

zunächst einmal halte ich es für den richtigen Ansatz, Rechtsgüter abzuwägen, anstatt sich auf „Geht halt nicht anders“ zu berufen.

Erstmal eine Nachfrage: wo ist denn das Recht auf Bildung kodifiziert? Und welchen Umfang kann man daraus ableiten? Die Frage ist doch, ob der Ausfall einer einzelnen oder weniger Stunden das Recht auf gefährdet. Demnach könnten ja auch keine pädagogischen Tage stattfinden.

Im Rahmen der Tätigkeiten der Lehrerinnen muss also ein Abwägung möglich sein, was vorrangig zu erledigen ist. Betreuung, Elternabende, Werbeveranstaltungen am Wochenende dienen allerhöchstens mittelbar dem Recht auf Bildung. Sie sind also geringer priorisiert als der Unterricht. Sie könnten entfallen, wenn das Personal dafür fehlt.

Die Ansprüche aus dem Recht auf Bildung haben die Menschen gegenüber dem Staat, nicht gegenüber der einzelnen Lehrerin. Der Staat muss dieser Aufgabe wohl auch insofern nachkommen, dass er geneug Personal einstellt und das passend einsetzt. Damit wird er dem Recht auf Ruhe genau so gerecht wie dem auf Bildung. Es gibt also einen Weg, der beide Rechte erfüllt und eine solche Abwägung überflüssig macht.

Das Recht auf Ruhe dient der Erhaltung der Gesundheit der Lehrerinnen, also ihrer körperlichen Unversehrtheit. Gbt es dazu icht etas in der Verfassung? Verpasste Bildung in Form von ausgefallenem Unterricht kann man nachholen (z. B. wenn wieder mehr Lehrerinnen eingestellt sein werden), eine ruinierte Gesundheit kann man nicht in jedem Fall wieder herstellen.

Ich bin mir da nicht ganz so supersicher, wie eine gerichtliche Entscheidung in dieser Frage ausginge.

Beitrag von „Miss Othmar“ vom 30. Oktober 2023 14:34

Zitat von PeterKa

Ich bezweifle, dass die betroffenen Kollegen von 8 Uhr bis 20 Uhr durchgehend gearbeitet haben. Sie mögen in der Schule gewesen sein, aber dazu waren sie wohl nicht verpflichtet, deshalb hätte sie ihre tägliche Arbeitszeit ja durchaus anders planen können.

Mir ist unklar, was ein Elternabend ist. Handelt es sich um eine Klassenpflegschaftssitzung, musst du als Lehrer daran nicht teilnehmen, da dies eine Elternveranstaltung ist. Ist es ein Sprechtag mit dir und den Eltern, kann man den sicherlich anders terminieren. Kollegen am folgetag freizustellen, erfordert ggf Mehrarbeit durch andere Kräfte.

In NRW sind die Klassenleitungen verpflichtet, an Klassenpflegschaftssitzungen teilzunehmen. Die Eltern können weitere Fachlehrer_innen einladen, wenn sie Informationsbedarf haben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 30. Oktober 2023 14:42

Zitat von O. Meier

Vorweg. ich bin keine Juristin. Trotzdem hierzu eine Überlegung.

zunächst einmal halte ich es für den richtigen Ansatz, Rechtsgüter abzuwägen, anstatt sich auf „Geht halt nicht anders“ zu berufen.

Erstmal eine Nachfrage: wo ist denn das Recht auf Bildung kodifiziert? Und welchen Umfang kann man daraus ableiten? Die Frage ist doch, ob der Ausfall einer einzelnen oder weniger Stunden das Recht auf gefährdet. Demnach könnten ja auch keine pädagogischen Tage stattfinden.

Landesverfassung NRW Artikel 6 und 8

[SGV Inhalt : Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen | RECHT.NRW.DE](#)

Schulgesetz § 1 und 2

[BASS 2023/2024 - 1-1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(Schulgesetz NRW - SchulG\) \(schul-welt.de\)](#)

Gesetze haben in der Regel Vorrang vor Verordnungen. (Zumal ja, wie wir wissen, die AZVO Lehrkräfte und andere Bedienstete expressis verbis ausnimmt.)

Pädagogische Tage sind lange im Voraus geplant und kommen nicht so häufig vor wie kurzfristige ausfallende Stunden in dem vom TE genannten Szenario. Das wäre weder planbar, noch würde des den Bildungs- und Erziehungsauftrag stützen.

Wenn das mit der Ruhezeit so kategorisch gelten würde, dann wären eigentlich die Klassenfahrten das viel gravierendere Problem - denn da gibt es definitiv keine Ruhezeit von 11 Stunden.

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. Oktober 2023 14:45

Zitat von Bolzbold

Wenn das mit der Ruhezeit so kategorisch gelten würde, dann wären eigentlich die Klassenfahrten das viel gravierendere Problem - denn da gibt es definitiv keine Ruhezeit von 11 Stunden.

Eben.

Zitat von Bolzbold

Pädagogische Tage sind lange im Voraus geplant

So ein Elterabend kann man auch planen. Der wird ja nicht spontan stattfinden.

Beitrag von „Kiggle“ vom 30. Oktober 2023 18:23

Zitat von fachinformatiker

Anhand des Eingangspostings erkennt man, dass viele Kollegen die Abendschule nicht kennen. Da sind bei uns Tage von 7.15 Uhr - 21.15 Uhr mit einer Unterbrechung vollkommen normal. Auch ein Dienstbeginn um 8.00 am nächsten Tag kommt ebenso vor, wie 5 Vormittags- und mehrere Abendeinsätze. Am BK ist das alles Praxis und ein ständiger Aufreger der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Trifft aber nicht automatisch auf alle BKs zu.

Bei uns ist es nicht so. Da ist um 20:15 Uhr Schluss und man fängt frühestens zur 5. Stunde wieder an, außer auf eigenen Wunsch, dann auch zur 3.

Am Tag mit Abendunterricht startet man auch spät und niemals zur 1. Stunde.

Aber es gibt natürlich lange Tage, aber ohne Erfassung, sind die langen Tage auch manches Mal selbst gemacht (zumindest bei mir).

Beitrag von „PeterKa“ vom 30. Oktober 2023 20:19

Zitat von Miss Othmar

In NRW sind die Klassenleitungen verpflichtet, an Klassenpflegschaftssitzungen teilzunehmen. Die Eltern können weitere Fachlehrer_innen einladen, wenn sie Informationsbedarf haben.

Wo leitest du aus § 73 SchulG – Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

"(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer "eine Verpflichtende Teilnahme an Klassenpflegschaftssitzungen ab? Wenn das aus "Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist" abgeleitet wird, dann kann man durchaus argumentieren, dass Beratungen und Informationen auch schriftlich erfolgen können.

Ja sicher nehmen viele Lehrer "gerne" an der Klassenpflegschaftssitzung teil, aber eine Verpflichtung dazu erkenne ich nicht.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 30. Oktober 2023 21:55

Die Klassenleitung ist nach § 18 (3) ADO NRW mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft. Das ist somit eine Dienstplicht in Kombination mit § 1 (Konkretisierung der Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu erfüllen sind).

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 30. Oktober 2023 23:54

Zitat von Der Germanist

Die Klassenleitung ist nach § 18 (3) ADO NRW mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft. Das ist somit eine Dienstplicht in Kombination mit § 1 (Konkretisierung der Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu erfüllen sind).

Das widerspricht dann dem SchulG, weil hier ist eben die automatische Teilnahme verneint. Das Problem ist hier nämlich, dass die Eltern, wenn sie Lust haben, durchaus alle zwei Wochen zu den ungünstigsten Zeiten eine Pflegschaft abhalten können - und hier bin ich dann nicht dazu verpflichtet, daran teilzunehmen.

Ja, Lehrer sind Mitglied der Pflegschaft. Nein, sie müssen nicht automatisch immer an allen Sitzungen teilnehmen - nur wenn erforderlich.

Beitrag von „Seph“ vom 31. Oktober 2023 00:36

Zitat von HERRmann

Das bedeutet übersetzt, dass in einem Tarifvertrag mindestens die Standardfloskel zur Ruhezeit enthalten sein muss, wie auch viele andere Dinge. Randbemerkung: Nicht jeder Lehrer arbeitet im Tarifvertrag.

Das Arbeitsschutzgesetz ist ein Abwehrgesetz von Arbeitnehmern gegenüber dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat hingegen auch Rechte, die u.A. im Unternehmensrecht verankert sind. Dort können weitere Regelungen bezüglich der Ruhezeit nachgelesen werden. Für Behörden gilt natürlich ein anderes übergeordnetes Gesetz.

Nein, das bedeutet schlicht und einfach, dass die Mindestruhezeitregelungen des ArbZG für die AG-Seite bindend sind und auch ein wie auch immer geartetes "Unternehmensrecht" das nicht so einfach aushebelt. Dort können im Übrigen gerade keine weiteren Regelungen bezüglich der Ruhezeiten nachgelesen werden. Du kannst aber gerne den Gegenbeweis antreten, in dem du entsprechende gesetzliche Regelungen, die dem ArbZG widersprechen, hier zitierst.

Randbemerkung: Du hattest selbst auf die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis abgestellt, nur für diese gelten überhaupt die von dir zitierten arbeitsrechtlichen Regelungen. Und diese wiederum sind - zumindestens im öffentlichen Dienst - alle tarifvertraglich angestellt.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 31. Oktober 2023 07:45

Poste das Beispiel bitte in einem Polizeiforum - die Lacher wären auf deiner Seite 😊

Beitrag von „Seph“ vom 31. Oktober 2023 08:54

Zitat von Schlaubi Schlau

Poste das Beispiel bitte in einem Polizeiforum - die Lacher wären auf deiner Seite 😊

Worauf bezieht sich dein Beitrag? Weder sind für Polizisten die hier diskutierten Details zu Klassenleitungen noch bis auf sehr wenige Ausnahmen von Polizeiangestellten die Diskussion zu arbeitsrechtlichen Bestimmungen interessant.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 31. Oktober 2023 15:43

Zitat von Karl-Dieter

Das widerspricht dann dem SchulG, weil hier ist eben die automatische Teilnahme verneint.

Da musst du mir helfen: Wo steht das?

Ich finde im SchulG nur § 62 (6): "Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben." und § 73 (1) "Mitglieder der Klassenpflegschaft sind [...] mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer".

Oder missverstehst du den letzten Satz, den PeterKa oben bereits zitiert hat: "Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen"? LehrerInnen der Klasse sind alle Fachlehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, zu denen auch die Klassenleitung gehört. "Sollen" heißt in diesem Zusammenhang so viel wie "müssen, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen". "Keine Lust" ist kein solcher besonderer Grund.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 31. Oktober 2023 17:49

Naja Seph, der Bezug sollte doch klar sein - dort leisten sehr viele bei Bedarf Dienst, wenn die Gefahrenlage akut ist, hast du dort auch mal 24std oder 48 std Dienst...

Gibt auch genug Kollegen, die Doppelschichten regelmäßig fahren müssen ...

Beitrag von „Maylin85“ vom 31. Oktober 2023 17:55

Ich würde ja gerne mal eine Klassenpflegschaft erleben, wo man tatsächlich nur als beratender Teilnehmer erscheinen und nicht den Vortanzer machen muss, der zig Formulare im Gepäck hat, die Tagesordnung geschrieben hat und 80-90% Redeanteil hat. Gibts das tatsächlich?

Zitat von Der Germanist

LehrerInnen der Klasse sind alle Fachlehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, zu denen auch die Klassenleitung gehört. "Sollen" heißt in diesem Zusammenhang so viel wie "müssen, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen". "Keine Lust" ist kein solcher besonderer Grund.

War an meiner letzten Schule absolut unüblich. Da ist kein Fachlehrer aufgetaucht.

Beitrag von „Kiggle“ vom 31. Oktober 2023 17:55

Zitat von Schlaubi Schlau

Naja Seph, der Bezug sollte doch klar sein - dort leisten sehr viele bei Bedarf Dienst, wenn die Gefahrenlage akut ist, hast du dort auch mal 24std oder 48 std Dienst...

Gibt auch genug Kollegen, die Doppelschichten regelmäßig fahren müssen ...

Whatababoutism!

Beitrag von „Seph“ vom 31. Oktober 2023 17:59

Zitat von Schlaubi Schlau

Naja Seph, der Bezug sollte doch klar sein - dort leisten sehr viele bei Bedarf Dienst, wenn die Gefahrenlage akut ist, hast du dort auch mal 24std oder 48 std Dienst...

Gibt auch genug Kollegen, die Doppelschichten regelmäßig fahren müssen ...

Das ist ja alles schön und gut, hat aber schlicht gar nichts mit den hier diskutierten Regelungen für (angestellte) Lehrkräfte zu tun.

Beitrag von „HERRmann“ vom 31. Oktober 2023 18:08

Zitat von Seph

Nein, das bedeutet schlicht und einfach, dass die Mindestruhezeitregelungen des ArbZG für die AG-Seite bindend sind und auch ein wie auch immer geartetes "Unternehmensrecht" das nicht so einfach aushebelt. Dort können im Übrigen gerade keine weiteren Regelungen bezüglich der Ruhezeiten nachgelesen werden. Du kannst aber gerne den Gegenbeweis antreten, in dem du entsprechende gesetzliche Regelungen, die dem ArbZG widersprechen, hier zitierst.

Randbemerkung: Du hattest selbst auf die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis abgestellt, nur für diese gelten überhaupt die von dir zitierten arbeitsrechtlichen Regelungen. Und diese wiederum sind - zumindestens im öffentlichen Dienst - alle tarifvertraglich angestellt.

Die Quelle habe ich bereit angegeben. Dort können Sie eine zulässige Interpretation nachlesen.

Falls Sie dieser Interpretation nicht glauben, dann fahren Sie doch einfach mal bei mehrtägigen Klassenfahrten nach Hause. Falls dann etwas passiert, können Sie gerne den Richter von Ihrer Aussage überzeugen.

Zur Randbemerkung: Ich habe nochmal meine Kommentare durchgesehen. Dort habe ich lediglich vom Arbeitsrecht gesprochen. Durch Ihre Einführung des Tarifvertrages haben Sie ein Spezialfall eingeführt und die allgemeinen Aussagen auf eine kleinere Gruppe eingeschränkt.

Meine Meinung und die zugehörige Quelle habe ich zu dem Thema angegeben. Ich damit erstmal raus.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 1. November 2023 08:54

Zitat von Der Germanist

Da musst du mir helfen: Wo steht das?

Zitat von SchulG §73 Abs 2

Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

Hier steht ja, dass sie auf Wunsch teilnehmen sollen, wenn das erforderlich ist. Andersherum kann es also scheinbar auch NICHT erforderlich sein, ergo ich muss nicht teilnehmen. Oder die Pflegschaft möchte das nicht.

Mal auch Logisch gedacht: Einige Pflegschaften machen ja einen regelmäßigen Elterntreff, das ganze kann man ja auch formalisieren und das offiziell als Pflegschaft deklarieren, zweiwöchentlich abends in einer Kneipe. Dann ist es meine Pflicht da alle zwei Wochen Abends auszutauschen, wenn die Eltern als TOP nur "Verschiedenes" haben und keine Beratung und Information erforderlich ist? Eben nicht.

Ja, ich stimme dir zu, das bezieht sich hier auch auf Fachlehrkräfte, aber AUCH auf die Klassenleitung.

Beitrag von „Kris24“ vom 1. November 2023 10:31

Zitat von Maylin85

Ich würde ja gerne mal eine Klassenpflegschaft erleben, wo man tatsächlich nur als beratender Teilnehmer erscheinen und nicht den Vortanzer machen muss, der zig Formulare im Gepäck hat, die Tagesordnung geschrieben hat und 80-90% Redeanteil hat. Gibts das tatsächlich?

Ja, an meiner letzten Schule und an meiner Referendariatsschule.

Drei Jahre hatte ich eine Vorsitzende, die auch im Landeselternbeirat saß und sich sehr gut auskannte, sehr gut leitete und von der ich sehr viel erfuhr. Auch in einer weiteren Klasse als Klassenlehrerin und weiteren Klassenpflegschaftsabenden als Fachlehrerin saß ich die meiste Zeit und wurde aufgerufen, wenn ich dran war (nach Plan), war also an dieser Schule übrig. Auch in meiner Referendariatsschule war dies üblich (die Elternvertreter standen vorne, leiteten abwechselnd durch das Programm, alle Kollegen saßen und standen nur auf, wenn sie an der

Reihe waren).

Redeanteil aller Kollegen zusammen sicher unter 50 % (1. Klassenpflegschaftsabend), beim 2. war fast immer nur der Klassenlehrer anwesend, Redeanteil gefühlt dann unter 30 %. Problem bei einem Klassenpflegschaftsabend, der Elternvertreter verlor die Kontrolle, ich wartete aus heutiger Sicht etwas zu lange, weil ich anfangs nicht die Leitung an mich reißen wollte.

An meiner jetzigen Schule sowie an meiner 1. nach Referendariat (in NRW) ist es leider auch wie von dir beschrieben. Der Klassenlehrer steht vorne und leitet. Er hat damit aber auch die Möglichkeit, den Verlauf und die Dauer zu beeinflussen (und das schätze ich durchaus nach dieser einen hitzigen und langen Klassenpflegschaftssitzung). Ich musste anschließend die schlechte Stimmung irgendwie wieder einfangen.

Beitrag von „Kris24“ vom 1. November 2023 10:35

Zitat von Karl-Dieter

Hier steht ja, dass sie auf Wunsch teilnehmen sollen, wenn das erforderlich ist. Andersherum kann es also scheinbar auch NICHT erforderlich sein, ergo ich muss nicht teilnehmen. Oder die Pflegschaft möchte das nicht.

Mal auch Logisch gedacht: Einige Pflegschaften machen ja einen regelmäßigen Elterntreff, das ganze kann man ja auch formalisieren und das offiziell als Pflegschaft deklarieren, zweiwöchentlich abends in einer Kneipe. Dann ist es meine Pflicht da alle zwei Wochen Abends auszutauschen, wenn die Eltern als TOP nur "Verschiedenes" haben und keine Beratung und Information erforderlich ist? Eben nicht.

Ja, ich stimme dir zu, das bezieht sich hier auch auf Fachlehrkräfte, aber AUCH auf die Klassenleitung.

Mir wurde einmal gesagt, dass ein Lehrer teilnehmen muss, wenn das ganze in der Schule stattfindet. Es muss nicht der Klassenlehrer sein. Es geht vermutlich eher um das Hausrecht. Bei Elternstammtischen in Restaurants etc. nehme ich sehr selten teil (in 30 Jahren vielleicht viermal, davon dreimal als Referendarin. Einmal gab es ein bestimmtes Thema, bei dem ich es wichtig fand, dabei zu sein).

Beitrag von „Seph“ vom 1. November 2023 20:08

Zitat von HERRmann

Falls Sie dieser Interpretation nicht glauben, dann fahren Sie doch einfach mal bei mehrtägigen Klassenfahrten nach Hause. Falls dann etwas passiert, können Sie gerne den Richter von ihrer Aussage überzeugen.

Damit unterliegen Sie dem Missverständnis, man sei während der Klassenfahrt rund um die Uhr im Dienst. Das ist bei einer gut geplanten Klassenfahrt aber schlicht nicht der Fall. Auch bei diesen sind die Mindestruhezeiten (mit den zulässigen Ausnahmen wie Notfällen) einzuhalten und entsprechend der Personaleinsatz vorab zu planen. Die während der Veranstaltung auch in Ruhezeiten bestehende Rufbereitschaft steht dem nicht entgegen.

Zitat von HERRmann

Zur Randbemerkung: Ich habe nochmal meine Kommentare durchgesehen. Dort habe ich lediglich vom Arbeitsrecht gesprochen. Durch Ihre Einführung des Tarifvertrages haben Sie ein Spezialfall eingeführt und die allgemeinen Aussagen auf eine kleinere Gruppe eingeschränkt.

Welche Arbeitnehmer innerhalb der Schule sind denn nicht tariflich angestellt, sodass die Einführung des Tarifvertrags eine Einschränkung auf eine kleinere Gruppe mit sich brächte? Im Übrigen wäre Ihre Grundaussage, die Mindestruhezeit sei durch den AG zu verkürzen ohne Bezug auf einen Tarifvertrag erst Recht falsch, da eine solche Verkürzung gerade nur für bestimmte Berufsgruppen oder auf Basis eines Tarifvertrags vorgenommen werden könnte.

Beitrag von „PeterKa“ vom 1. November 2023 20:48

Zitat von Maylin85

Ich würde ja gerne mal eine Klassenpflegschaft erleben, wo man tatsächlich nur als beratender Teilnehmer erscheinen und nicht den Vortanzer machen muss, der zig Formulare im Gepäck hat, die Tagesordnung geschrieben hat und 80-90% Redeanteil hat. Gibts das tatsächlich?

Ja klar gibt es das, Formulare werden mit der Einladung verschickt, die verschickt der/die Vorsitzende, der/die dann auch die Sitzung leitet. Wenn die Eltern nicht selber aktiv ist, dann ist die Veranstaltung schnell beendet.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 2. November 2023 18:07

Zitat von Karl-Dieter

Mal auch Logisch gedacht: Einige Pflegschaften machen ja einen regelmäßigen Elterntreff, das ganze kann man ja auch formalisieren und das offiziell als Pflegschaft deklarieren, zweiwöchentlich abends in einer Kneipe. Dann ist es meine Pflicht da alle zwei Wochen Abends auszutauschen, wenn die Eltern als TOP nur "Verschiedenes" haben und keine Beratung und Information erforderlich ist? Eben nicht.

Wenn man es formalisiert, hättest du natürlich Recht. Ich halte das aber nur für einen theoretisch vorkommenden Fall (zumal man fragen könnte, warum sich die Pflegschaft über 62 (10) SchulG hinwegsetzt: Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung): Formalisieren hieße, man müsste die Wahl- und Geschäftsordnung einhalten, die vermutlich bei allen Schulen eng an den Vorschlag des Landes angelegt sein dürfte; die Pflegschaft müsste rechtzeitig 7 Tage vorher (im Regelfall: unter Bekanntgabe der TOP) eingeladen werden (63 (1) SchulG), es wäre ein Protokollant zu wählen, der seiner Aufgabe auch trotz vierzehn Bier nachkommen müsste (63 (4)), und spaßeshalber könnte jemand am Anfang fragen, ob der Vorsitz die notwendige Beschlussfähigkeit feststellen könnte (63 (5)) und das Gremium ggf. wieder nach Hause zu schicken wäre. Dazu muss der Kneipenraum separiert sein (63 (2): "nicht öffentlich"). Auch der Jugendschutz ist einzuhalten (SchülerInnen ab Klasse 7 sind ebenfalls beratende Mitglieder (62 (7))).

Beitrag von „Der Germanist“ vom 2. November 2023 18:09

Zitat von Karl-Dieter

Hier steht ja, dass sie auf Wunsch teilnehmen sollen, wenn das erforderlich ist. Andersherum kann es also scheinbar auch NICHT erforderlich sein, ergo ich muss nicht teilnehmen. Oder die Pflegschaft möchte das nicht.

Das betrifft nur die Fachlehrkräfte. Die Klassenleitung gehört dazu (73 (1) in Kombination mit 62 (6) SchulG und 18 (3) ADO).

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Mai 2024 09:18

Zitat von Quittengelee

iehe Klassenfahrtthread und Susanneas Begründung, warum ausgerechnet der ein Kollegenschwein sein soll, der sagt, dass er nicht 24 Stunden wach sein und Verantwortung übernehmen kann.

Da sind wir wieder mit bei deinen Fehlinterpretationen. Es ist der ein Kollegenschwein, der ohne Rücksicht auf andere und ohne Absprachen einfach JEDEN Abend sagt, dass er um 20 Uhr ins Bett geht und keine Rücksicht auf die anderen nimmt und keinerlei Absprachen trifft.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 18. Mai 2024 09:30

Zitat von Susannea

einfach JEDEN Abend sagt, dass er um 20 Uhr ins Bett geht und keine Rücksicht auf die anderen nimmt und keinerlei Absprachen trifft.

Vielleicht weil er jeden Abend müde ist und nicht wach bleiben kann.

Ich könnte es auch nicht. Wenn ich nicht ausreichend schlafe, bin ich nicht zurechnungsfähig. Da ich nur Berufsschule unterrichte, ist das im Unterricht egal. Bei kleineren würde ich mich krank melden. Auf einer Klassenfahrt geht das schon mal gar nicht. Da muss man tagsüber fit sein. Das sich das mit nachts durchmachen beißt, dürfte sogar Susannea verstehen.

Beitrag von „Tom123“ vom 18. Mai 2024 09:50

Zitat von Sissymaus

Vielleicht weil er jeden Abend müde ist und nicht wach bleiben kann.

Ich könnte es auch nicht. Wenn ich nicht ausreichend schlafe, bin ich nicht zurechnungsfähig. Da ich nur Berufsschule unterrichte, ist das im Unterricht egal. Bei kleineren würde ich mich krank melden. Auf einer Klassenfahrt geht das schon mal gar nicht. Da muss man tagsüber fit sein. Das sich das mit nachts durchmachen beißt,

dürfte sogar [Susannea](#) verstehen.

Wenn das ein so großes Problem ist, wird es sicherlich gesundheitliche Gründe haben. Dann sollte man das mit der SL besprechen und fährt halt nicht auf Klassenfahrt. Oder ich spreche einfach mal mit meinen Kollegen. In einem guten Kollegium findet man eine Lösung. Wo ist das Problem?

Für alle anderen gibt es doch einfache Lösungen. Wir sind 3 Aufsichtspersonen. Es sind 4 Nächte. Also muss im Zweifel jeder einmal die Nachtwache machen. Man kann dann auch absprechen, dass die Person morgens erstmal ausgeplant wird und ausschlafen kann. Für die vierte Nacht findet sich dann sicherlich auch eine Lösung. Manche sehen auch Probleme, wo keine sind. Das es nicht gut ankommt, wenn man sich einfach rauszieht ist doch überall so.

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Mai 2024 09:54

[Zitat von Sissymaus](#)

Vielleicht weil er jeden Abend müde ist und nicht wach bleiben kann.

Dann kann man das auch sagen, aber einfach selbstverständlich sich zu verabschieden und ins Bett zu gehen, ohne Absprachen, das ist ein echtes Fettnäpfchen.

Aber ja, so sind leider inzwischen diverse Kollegen, nach mir die Sinnflut oder "ich habe mir mal das Material da und da hingestellt (statt an dem Platz wo es für alle zugänglich immer steht), weil es für MICH so einfacher ist"

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Mai 2024 14:46

[Zitat von Susannea](#)

Dann kann man das auch sagen, aber einfach selbstverständlich sich zu verabschieden und ins Bett zu gehen, ohne Absprachen, das ist ein echtes Fettnäpfchen.

Das Problem ist, dass es als selbstverständlich angesehen wird, dass man sich die Nacht mit den Kolleginnen um die Ohren schlägt.

Nach Feierabend muss ich nichts mehr absprechen. Dann verabschiede ich mich und gehe in mein Hotel.

Irgendjemand hat die Fahrt geplant. Gibt es da keinen Dienstplan?

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Mai 2024 14:52

Zitat von Susannea

Es ist der ein Kollegenschwein

Die Wortwahl disqualifiziert dich.

Zitat von Susannea

einfach JEDEN Abend sagt, dass er um 20 Uhr ins Bett geht und keine Rücksicht auf die anderen nimmt und keinerlei Absprachen trifft.

Ich muss keine Absprachen für meine Freizeit treffen. Wenn es keinen Dienstplan gibt, auf dem ich für abends stehe, habe ich offensichtlich frei.

Die Annahme, dass ihr vollständig über das Leben eurer Kolleginnen verfügen könnt, ist schon arg arrogant.

Beitrag von „Maylin85“ vom 18. Mai 2024 15:03

Ein Dienstplan ist zumindest unbestritten die professionelle Variante der Fahrtengestaltung. Die Abendaufsicht muss dann morgens halt erst um 11h oder 12h zum Rest dazustoßen und wer von morgens an betreut, hat entsprechend freie Abende, dann sollte es doch für alle passen.

Beitrag von „Seph“ vom 18. Mai 2024 15:07

Zitat von Maylin85

Ein Dienstplan ist zumindest unbestritten die professionelle Variante der Fahrtengestaltung. Die Abendaufsicht muss dann morgens halt erst um 11h oder 12h zum Rest dazustoßen und wer von morgens an betreut, hat entsprechend freie Abende, dann sollte es doch für alle passen.

Ganz genauso. Und dann plant man die Tagesaktivitäten auch entsprechend um die Einsatzmöglichkeit von Lehrkräften herum und auf einmal sind Klassenfahrten auch innerhalb bestehender Arbeitszeitvorgaben möglich.

Beitrag von „Susannea“ vom 18. Mai 2024 15:08

Zitat von O. Meier

Die Wortwahl disqualifiziert dich.

Es waren aber gar nicht mein Worte, also kann ich mich nicht damit disqualifiziert haben.

Zitat von O. Meier

Ich muss keine Absprachen für meine Freizeit treffen. Wenn es keinen Dienstplan gibt, auf dem ich für abends stehe, habe ich offensichtlich frei.

Wenn du keinen Dienstplan verlangt hast, dann hast du bei der Planung der Fahrt offensichtlich was vergessen und natürlich nicht automatisch frei, sondern hast festgelegt, dass alle gleichmäßig arbeiten.

Zitat von Maylin85

Die Abendaufsicht muss dann morgens halt erst um 11h oder 12h zum Rest dazustoßen und wer von morgens an betreut, hat entsprechend freie Abende, dann sollte es doch für alle passen.

Genau das ist der Punkt, man muss darüber dann zumindest reden, aber nicht einfach für sich festlegen und nein, natürlich hat der auch keine Aufsicht morgens abgenommen, sondern ist frühestens am Frühstückstisch dazu gestoßen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Mai 2024 15:24

Zitat von Susannea

Es waren aber gar nicht mein Worte,

Ich habe dich zitiert. Wenn du Verantwortung für deine Äußerung nicht übernehmen möchtest, disqualifiziert dich das nochmals. Ich hatte aber eh nicht vor, dich ernst zu nehmen.

Zitat von Susannea

Wenn du keinen Dienstplan verlangt hast

Ich forderte sehr wohl einen Dienstplan ein. Das nimmt aber die Leiterin der Fahrt nicht aus der Pflicht.

Wenn es keinen gibt, kann man sich nicht auf einen berufen. Mehr als 10 Stunden Dienst am Tag gehen jedenfalls nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Mai 2024 17:05

Zitat von Maylin85

Dienstplan

... bitte bei Beantragung der Fahrt mit einreichen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Mai 2024 17:23

Zitat von kleiner gruener frosch

dass ich sachlich auf Augenhöhe mit den Vertretern vom Schulträger agiere. Ohne mit den Füßen aufzustampfen

Das ergäbe ja auch keinen Sinn. Warum solltest du das tun?

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 18. Mai 2024 19:37

Zitat von O. Meier

Mehr als 10 Stunden Dienst am Tag gehen jedenfalls nicht.

Frage mich, wie das quasi alles Berufsfeuerwehren mit ihren 24-Stunden-Dienst hinbekommen.
Die haben zwar Abends Bereitschaft, aber wenn der Alarm geht, müssen die trotzdem los.

Beitrag von „Seph“ vom 18. Mai 2024 19:58

Zitat von Karl-Dieter

Frage mich, wie das quasi alles Berufsfeuerwehren mit ihren 24-Stunden-Dienst hinbekommen. Die haben zwar Abends Bereitschaft, aber wenn der Alarm geht, müssen die trotzdem los.

Für Feuerwehren gelten tarifvertragliche Ausnahmeregelungen gemäß §7 Abs. 2a ArbZG gerade mit Blick auf die Erfordernis von Schichtdiensten und dem in diese Arbeitszeit regelmäßig fallenden Bereitschaftsdienst in erheblichem Umfang.

Beitrag von „fossi74“ vom 18. Mai 2024 20:13

Zitat von Karl-Dieter

Frage mich, wie das quasi alles Berufsfeuerwehren mit ihren 24-Stunden-Dienst hinbekommen. Die haben zwar Abends Bereitschaft, aber wenn der Alarm geht, müssen die trotzdem los.

Und haben nach einer 24-Stunden-Schicht erstmal 2 Tage frei.

Beitrag von „chemikus08“ vom 18. Mai 2024 20:20

Bei den Berufsfeuerwehren greift eine Sondervorschrift die wirklich nur für den Bereich der Gefahrenabwehr gilt. Auch wenn man das bei uns im weitesten Sinne auch als Gefahrenabwehr bezeichnen könnten, nein da gehen die Richter nicht mit

Darüber hinaus gibt es auch hier verstärkt Bestrebungen umzustellen. Immer mehr Wachen fahren jetzt 12 Stunden Schichten.

Beitrag von „s3g4“ vom 18. Mai 2024 21:44

Zitat von Susannea

Dann kann man das auch sagen, aber einfach selbstverständlich sich zu verabschieden und ins Bett zu gehen, ohne Absprachen, das ist ein echtes Fettnäpfchen

Die Kinder kommen ins Bett und fertig. Was muss man da wach bleiben? Das kann keiner erwarten.

Beitrag von „O. Meier“ vom 18. Mai 2024 23:33

Zitat von Karl-Dieter

Frage mich, wie das quasi alles Berufsfeuerwehren mit ihren 24-Stunden-Dienst hinbekommen.

Das frage ich mich auch. Ich könnte das nicht.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 19. Mai 2024 12:30

"Dienstzeiten auf Klassenfahrten": Interessant ist zu lesen, wie sehr sich die rechtlich fragwürdigen Zustände bei vielen verinnerlicht haben, so dass die nachfolgenden Generationen als verweichlicht dargestellt werden, obwohl sie einfach einfordern, dass nach einem 12-Stunden Tag oder einer durchwachten Nacht eine Ruhezeit folgt, damit man auch für die Sicherheit der einem anvertrauten Truppe in ausgeruhtem Zustand sorgen kann.

Glaubt ihr ernsthaft, dass bei einem Unfall oder ähnlichem der Lehrperson vor Gericht gesagt wird: Du warst ja nicht ausgeschlafen, also trifft Dich keine Schuld.

Es wurde doch grad erst deutlich, wie sehr Lehrkräfte in die Pflicht genommen werden und vor Gericht und in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt werden, dass ich nicht begreifen kann, wie andere dann auch noch durchwachte Nächte verlangen, weil man das ja immer schon so gemacht hat.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 19. Mai 2024 12:38

Zitat von Karl-Dieter

Frage mich, wie das quasi alles Berufsfeuerwehren mit ihren 24-Stunden-Dienst hinbekommen. Die haben zwar Abends Bereitschaft, aber wenn der Alarm geht, müssen die trotzdem los.

Geht auch nicht. Ich kenne einen Feuerwehrmann Anfang 50, der nicht weiß, wie er das bis zur Rente schaffen soll. Das ist aber letztlich das Problem seiner Gewerkschaft und kann keine Begründung für andere Berufsgruppen sein. Der Müllmann muss auch schwere Tonnen schieben, deswegen muss ich das aber noch lange nicht.

Davon abgesehen geht es nicht um Leben und Tod auf Klassenfahrten. Wenn diese für notwendig erachtet werden, dann muss man Bedingungen schaffen, dass sie gefahrlos stattfinden können.

Beitrag von „s3g4“ vom 19. Mai 2024 16:09

Zitat von Sissymaus

"Dienstzeiten auf Klassenfahrten": Interessant ist zu lesen, wie sehr sich die rechtlich fragwürdigen Zustände bei vielen verinnerlicht haben, so dass die nachfolgenden Generationen als verweichlicht dargestellt werden, obwohl sie einfach einfordern, dass nach einem 12-Stunden Tag oder einer durchwachten Nacht eine Ruhezeit folgt, damit man auch für die Sicherheit der einem anvertrauten Truppe in ausgeruhtem Zustand sorgen kann.

Glaubt ihr ernsthaft, dass bei einem Unfall oder ähnlichem der Lehrperson vor Gericht gesagt wird: Du warst ja nicht ausgeschlafen, also trifft Dich keine Schuld.

Es wurde doch grad erst deutlich, wie sehr Lehrkräfte in die Pflicht genommen werden und vor Gericht und in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt werden, dass ich nicht begreifen kann, wie andere dann auch noch durchwachte Nächte verlangen, weil man das ja immer schon so gemacht hat.

Schlafen ist den Kollegenschweinen (wahrscheinlich nur männlichen) vorbehalten.

Beitrag von „DFU“ vom 26. Mai 2024 00:45

Zitat von Susannea

Dann kann man das auch sagen, aber einfach selbstverständlich sich zu verabschieden und ins Bett zu gehen, ohne Absprachen, das ist ein echtes Fettnäpfchen.

Aber ja, so sind leider inzwischen diverse Kollegen, nach mir die Sinnflut oder "ich habe mir mal das Material da und da hingestellt (statt an dem Platz wo es für alle zugänglich immer steht), weil es für MICH so einfacher ist"

Hat denn vorher jemand den Vater gefragt, ob er länger als 12 Stunden (8-20 Uhr) Aufsicht machen kann bzw. ihn darauf hingewiesen, dass er das soll? Wenn er beruflich auch auf Dienstreisen geht, dann ist er vermutlich davon ausgegangen, dass man auch auf Dienstreise nicht 24/7 arbeiten muss.